

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-172/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	26.11.2019	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	27.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	10.12.2019	öffentlich

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark entscheidet vor der Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung:

Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2016/2017 in den Teileinrichtungen „Straßenreinigung Fahrbahn“ und „Winterdienst Fahrbahn“ **werden nicht** mit der Kalkulation für die Jahre 2020/2021 **ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1) a) | Straßenreinigung auf der Fahrbahn | 1,05 €/m |
| 1) b) | Straßenreinigung auf dem Geh- und / oder Radweg | 1,81 €/m |
| 2) b) | Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg | 1,20 €/m |

Unter Berücksichtigung der Entscheidung zu 1. oder 2. beschließt die Gemeindevertretung mit Wirkung zum 01.01.2020 die vorliegende 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:

1 Straßenreinigung:

- | | |
|--|----------|
| a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn | 1,05 €/m |
| b) Straßenreinigung auf dem Geh- und / oder Radweg | 1,81 €/m |

2 Winterdienst:

- | | |
|--|----------|
| a) Winterdienst auf der Fahrbahn | 0,70 €/m |
| b) Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg | 1,20 €/m |

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Die zurzeit geltenden Gebührensätze sind im Jahr 2017 kalkuliert worden. Somit war aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im KAG eine Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren notwendig.

Die neue Kalkulation der Gebühren für die kommenden Jahre (2020 und 2021) erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Ermittlung der eigenen Leistungen des Baubetriebshofes für die Straßenreinigung auf der Fahrbahn, Straßenreinigung auf dem Geh-u./o. Radweg sowie Winterdienst auf dem Geh-u./o. Radweg - gemäß der Anlage zur Straßenreinigungssatzung. Diese Kosten wurden anhand der vorliegenden Kostenleistungsrechnung (KLR) gemittelt und für die Jahre 2020 und 2021 übernommen.
- Ermittlung der aktuellen Kosten ab 01.01.2020 für die vertraglich gebundenen Fremdleistungen für den Winterdienst auf den Fahrbahnen - gemäß der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.
- Kosten der Verwaltung für die Anleitung des Baubetriebshofes, für die Gebührenveranlagung einschließlich Widerspruchsbearbeitung und für die Kontrolle der Winterdienst- und Straßenreinigungsleistungen. Hierbei wurden die Gesamtkosten im Verhältnis von je 50% auf Straßenreinigung und Winterdienst und noch einmal im Verhältnis der anrechenbaren Frontmeter der im straßenreinigungsrechtlichen Sinne erschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

Wie aus der beigelegten Anlage 1 ersichtlich, ergeben sich mit der neuen Kalkulation veränderte Gebührensätze gegenüber der Kalkulation für die Jahre 2018/2019.

Für die Jahre 2016/2017 wurde zudem eine Ist-Kosten-Rechnung durchgeführt, um die tatsächlichen Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst und insofern Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus diesen Jahren zu ermitteln. Von einer Kostenüberdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten höher sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mehreinnahme). Von einer Kostenunterdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten niedriger sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mindereinnahme).

Im Folgenden werden die kalkulierten Kosten für 2016/2017 den Ist-Kosten für 2016/2017 gegenübergestellt. Dadurch werden die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus den Jahren 2016/2017 ersichtlich (siehe auch Anlage 1):

Korrekturrechnung kalkulierte Kosten./ Ist-Kosten für 2016/2017					
		Straßenreinigung		Winterdienst	
		Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
2016					
1.	kalkulierte Kosten	30.010,67 €	11.154,95 €	54.803,79 €	17.858,13 €
2.	Ist-Kosten	44.578,15 €	12.814,71 €	54.709,90 €	20.178,46 €
3.	Über- Unterdeckung /	-14.567,48 €	-1.659,76 €	93,89 €	-2.320,33 €
2017					
4.	kalkulierte Kosten	30.010,67 €	11.154,95 €	54.803,79 €	17.858,13 €
5.	Ist-Kosten	46.637,61 €	13.410,10 €	55.062,42 €	19.569,25 €
6.	Überdeckung	-16.626,94 €	-2.255,15 €	-258,63 €	-1.711,12 €

Die Ergebnisse der Über- bzw. Unterdeckungen aus 2016 (Punkt 3. der o.g. Tabelle) und 2017 (Punkt 6. der o.g. Tabelle) werden miteinander addiert und dann halbiert, um eine gleichmäßige Verteilung der Über- bzw. Unterdeckungen für die Kalkulation der Jahre 2020/2021 zu erhalten.

Verrechnung der Über-/Unterdeckungen aus 2016/2017 mit der Kalkulation für 2020/2021					
		Straßenreinigung		Winterdienst	
		Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
Über-/Unterdeckung 2016		-14.567,48 €	-1.659,76 €	93,89 €	-2.320,33 €
Über-/Unterdeckung 2017		-16.626,94 €	-2.255,15 €	-258,63 €	-1.711,12 €
Summe		-31.194,42 €	-3.914,91 €	-164,74 €	-4.031,45 €
Ansatz Kalkulation 2020/2021 (=Summe/ 2 Jahre)		-15.597,21 €	-1.957,46 €	-82,37 €	-2.015,73 €
		Unterdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen **können** ausgeglichen werden. **Die Entscheidung, ob die Kostenunterdeckungen aus den Teileinrichtungen „Straßenreinigung Fahrbahn“, „Winterdienst Fahrbahn“ und „Winterdienst Geh- und / oder Radweg“ aus den Jahren 2016/2017 nacherhoben und somit ausgeglichen werden, ist eine Ermessensentscheidung.**

Berechnet man die zu erwartenden Einnahmen (Frontmeter x Gebühr = Einnahme) und stellt dar, wie sich die Gesamteinnahmen unter Berücksichtigung der Unterdeckung verändern, ergibt sich Folgendes:

	Straßenreinigung		Winterdienst		Gesamt
	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg	
anrechenbare Frontmeter	43.891 m	10.910 m	87.694 m	24.591 m	
Gebühr zzgl. Unterdeckung	1,40 €/m	1,99 €/m	0,70 €/m	1,29 €/m	
Einnahmen	61.447,40 €	21.710,90 €	61.385,80 €	31.722,39 €	176.266,49 €
Gebühr ohne Unterdeckung	1,05 €/m	1,81 €/m	0,70 €/m	1,20 €/m	
Einnahmen	46.085,55 €	19.747,10 €	61.385,80 €	29.509,20 €	156.727,65 €
Differenz	15.361,85 €	1.963,80 €	0,00 €	2.213,19 €	<u>19.538,84 €</u>

Werden die Kostenunterdeckungen und somit die Mindereinnahmen nacherhoben, werden ca. 19.500 €/Jahr mehr eingenommen.

Da die Gemeinde in der Gebührensatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung die Entstehung der Gebührenschuld auf den Beginn des Kalenderjahres (01.01.d.J.) festgelegt hat und die Gebühr als Jahresgebühr entsteht, ist die Gemeinde vom Beginn dieses Zeitraumes an die geltende Gebührenhöhe gebunden. Der Gebührenpflichtige ist vom Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung und Entstehung der Gebühr besonders geschützt. Daher ist die Gebührensatzung vor dem 01.01.2020 zu beschließen und zu verkünden, so dass ein Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zum o.g. Datum gewährleistet ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Gebührensätze bei drei Teileinrichtungen (Straßenreinigung Fahrbahn, Geh-/Radweg und Winterdienst Fahrbahn), wird sich das Gebührenaufkommen in den kommenden 2 Haushaltsjahren insgesamt erhöhen.

Der Ansatz für die kommenden Haushaltsjahre bei dem Kostenstellen/Sachkonto 545100/43210001 (Gebühreneinnahmen) wird entsprechend erhöht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Übersichtsblatt – Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2020/2021

Az.:
16.12.2019